

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 38 (1922)

Heft: 40

Rubrik: Verkehrswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn also verblautes Kiefernholz an und für sich und bis zu einem gewissen Grade der Verfärbung (siehe später) keinerlei technische Minderwertigkeit besitzt, so ist andererseits doch die von Dr. Falck konstatierte Tatsache nicht zu verschweigen, daß solches Holz, wenn es bereits stärker verblaut ist, früher und stärker von anderen Holzfäulnis-pilzen befallen und in seiner Konsistenz geschädigt wird, welche Pilze jedoch noch nicht genauer bekannt sind, ihrer Biologie nach jedoch den Conisphoren nahestehen sollen. Diese bewirken eine allmähliche Rotfärbung des Holzes. Physiologisch bleibt jedoch trotzdem die Frage offen, wovon sich diese Pilze nähren, da ja die eigentlichen Nährstoffe des Zellinhaltes vorher bereits von den Blaupilzen aufgezehrt wurden, wie früher bereits nachgewiesen worden war.

Es fragt sich nur, wie man — da bestehende Vorurteile, besonders in der Handelswelt, bekanntlich nun einmal ein unerhältnismäßig langes Leben haben — die Blaufärbung des Holzes verhindern und weiters wie man bereits verblautes Kiefernholz vor weiterer Zersetzung behüten kann. In ersterer Hinsicht soll zunächst Kiefernholz nicht in der sogenannten „blauen Zeit“ gefällt werden, d. i. nicht zwischen Mitte Juni und Mitte Oktober; zu dieser Zeit ist nämlich die Virulenz (Entwicklungsfähigkeit) der Blaupilze am größten, da diese an eine bestimmte Minimaltemperatur gebunden ist. Ferner soll das Holz gleich nach der Fällung gut austrocknen können oder im Wasser versenkt werden. Die Rinde ist (des Borkentäfers wegen, des Hauptvermittlers der Pilzinfektion) zu entfernen, das Holz nach der Ausformung, bezw. schon nach der Aufarbeitung so im Walde zc. zu lagern, daß es mit der Erde oder etwa schon blau gewordenen Stücken nicht in Berührung kommt. Die Unterlagen müssen ebenfalls trocken sein. Manche glauben auch, daß das Liegenlassen des gefällten Stammes samt Ästen und voller Benadelung das Verblauen verhindere. Wo möglich, lege man das gefällte Holz in fließendes Wasser oder Schwemme man es gut durch; solches Holz verliert bald die Reservestoffe, welche von den Blaupilzen zu ihrer Entwicklung benötigt werden, und eignet sich dann viel besser zum Schnitte, bezw. zur weiteren Verarbeitung, auch als Tischlerware, weil es nicht reißt, sich weniger oder nicht wirft und fast nicht „arbeitet“. Das Schwemmen soll durch 4 - 6 Monate erfolgen.

Wenn Kiefernholz jedoch bereits, und zwar soweit blau verfärbt ist, daß sich beim Spalten nur längs der Markstrahlen blaue Streifen zeigen, während das Parenchymgewebe die ursprüngliche Farbe aufweist, so ist es am besten, es sofort zu imprägnieren, um selne bis dahin vollständig intakt gebliebenen technologischen Eigenschaften (Festigkeit usw.) gegen sekundäre Pilzinfektionen immun zu machen. Bei bereits eingetretener Blaufärbung des Parenchyms ist jedoch der Widerstand der Pilzmyzele gegen die eindringende Imprägnierungsflüssigkeit zu groß, die Imprägnierung daher nicht mehr durchführbar, wie die physiologischen Untersuchungen des genannten Havelik ergeben haben. Ing. F. Podhorsky.

Volkswirtschaft.

Die Verordnung des Bundesrates über das Submissionswesen, deren Dauer am 31. Dezember zu Ende geht, wurde bis zum 30. Juni 1923 in ihrer Dauer verlängert.

Wohnungsgesetzgebung. Das eidgenössische Justizdepartement hat die Kantonsregierungen eingeladen, sich über die Postulate Weber (St. Gallen) und Reinhard (Bern) betreffend Schaffung eines eidgenössischen Wohnungsgesetzes vernehmen zu lassen.

Verkehrswesen.

Rüstung auf die Schweizer Mustermesse 1923. Die Vorbereitungen für die 7. Schweizer Mustermesse in Basel, welche vom 14. bis 24. April des kommenden Jahres abgehalten wird, sind in vollem Gange. Schon vor mehr als Monatsfrist wurde der Messesprospekt an mehrere tausend Firmen unseres Landes versandt, welche als Produzenten messefähiger Waren bekannt sind und sich deshalb von der Beschickung der Schweizer Mustermesse einen Vorteil versprechen dürfen. Viele tausend weitere Firmen sind auf dem Zirkularwege auf die Ziele unserer nationalen Messe aufmerksam gemacht worden. Auch die Propaganda für die 7. Schweizer Mustermesse hat bereits lebhaft eingesetzt. Vor allem wird wieder auf einen zahlreichen Auslandsbesuch der Schweizer Mustermesse hingearbeitet. Die überseeischen Interessenten befinden sich schon seit einigen Wochen im Besitze der ersten Werbeschriften. Angesichts des Abbaus der Grenzformalitäten darf man namentlich aus den uns umgebenden Staaten mit stabiler gewordenen Währungen einen zahlreichen Besuch erwarten, der zu neuen geschäftlichen Beziehungen führen kann. Die Beteiligung an der Schweizer Mustermesse 1923, die im bewährten Rahmen ihrer Vorgängerinnen durchgeführt wird, wird den Interessenten durch eine Reihe von Maßnahmen erleichtert, durch welche der wirtschaftlichen Krisis weitgehend Rechnung getragen wird. Vor allem erfahren die Standmieten gegenüber 1922 eine Verbilligung. Bei größerem Platzbedarf, wie z. B. bei Kollektivbeteiligungen, treten außerdem stufenweise Rabatte ein. Viele Aussteller werden es begrüßen, daß auch in den Zahlungsbedingungen Erleichterungen vorgesehen sind. Die Schweizer Mustermesse 1923 wird noch intensiver als die vorjährige der Krisenbekämpfung durch Arbeitsbeschaffung dienen, indem sie den Ruf schweizerischer Qualitätsarbeit im Inland festigen und im Ausland wieder wecken soll. Vor allem die so erfreulichen Erfahrungen, welche die große Mehrzahl der Aussteller letztes Jahr machte, ermuntern zur Beschickung der Schweizer Mustermesse 1923. Der Anmeldetermin läuft bis Ende Januar.

Verbandswesen.

Internationale Mittelstands-Organisation. Das Schweizerische Landeskomitee des frühern „Internationalen Verbandes zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes“ hat während des Weltkrieges und seither die Beziehungen unter den Mitgliedern, die sich auf ganz Europa verteilen, aufrechterhalten. In Fortsetzung und Verallgemeinerung dieser Tätigkeit hat der Schweizerische Gewerbeverband als zentrale Organisation des gesamten gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes der Schweiz auf vielfachen Wunsch hin beschlossen, die Wiederbelebung der internationalen Beziehungen in die Wege zu leiten und durchzuführen.

Zu diesem Zwecke ist ein internationaler Mittelstandskongreß und die Konstituierung eines internationalen Mittelstandsbundes womöglich im Jahre 1923 in Aussicht genommen. Aufgabe des „Internationalen Mittelstandsbundes“ wird der Zusammenschluß des gesamten intellektuellen, gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes der Welt zur Wahrung seiner Interessen in der Volkswirtschaft und Politik durch Veröffentlichung und Austausch von Erfahrungen in den einzelnen Ländern auf dem Gebiete der Gesetzgebung, der Volkswirtschaft, der Organisation usw., durch Ermittlung internationaler Vereinbarungen und Maßnahmen zum Schutze